



# GEMEINDE SITTERSDORF



Zahl: 8/C4b/2023

Betr: Änderung des Flächenwidmungsplanes –  
Pasterk Walter

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Sittersdorf beabsichtigt gemäß § 34 iVm. §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen:

**8/C4b/2023** Umwidmung der **Parzelle Nr. 994/4, KG Sonnegg 76221** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>

Umwidmung der **Parzelle Nr. 995, KG Sonnegg 76221** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>

Gemäß den Bestimmungen des §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung sowie die planliche Darstellung vier Wochen ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung während der Amtsstunden, Montag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.sittersdorf.at](http://www.sittersdorf.at) (Rubrik Amtstafel) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplans zu erstatten. Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Gemeinde Sittersdorf einlangt.

Die im Verteiler angeschriebenen Ämter und Behörden werden höflichst ersucht, ihre diesbezüglichen Gutachten und Stellungnahmen wegen Dringlichkeit innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

-Verordnungsentwurf-

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom .....2024, Zahl 8/C4b/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom Xx.xx.2023, Zahl: 03-Roxxxx/2024, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

## § 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sittersdorf wird wie folgt geändert:

**8/C4b/2023** Umwidmung der **Parzelle Nr. 994/4, KG Sonnegg 76221** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>

Umwidmung der **Parzelle Nr. 995, KG Sonnegg 76221** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>

(2) Die planliche Darstellung (Lageplan vom 06.06.2023 im Maßstab 1:1000) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 für 4 Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sittersdorf (Abteilung Bauamt), 1. Stock, nach Terminvereinbarung während der generellen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Lageplan und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Gemeindeamt Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Sittersdorf gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

# ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom xx.xx.2024, Zahl: 8/C4b/2023, mit welcher eine Teilfläche des Flächenwidmungsplanes, Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006, teilweise geändert wird.

Bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde unter Punkt 447/C4b/2004 die Grundstücke bzw. Teilflächen der Parzellen Nr. .93, 995,999/1 und 999/2 jeweils KG Sonnegg im Flächenausmaß von 1.757 m<sup>2</sup> von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet gewidmet. In der Stellungnahme des Ortsplaners wurde erklärt, dass es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Punktwidmung entsprechend dem Baubestand und den Zielsetzungen des ÖEK handelt.

In der Stellungnahme der Abt. 20 wird erklärt, dass der Empfehlung des Ortsplaners fachlich entsprochen wird, wobei ergänzende Stellungnahmen bei Bedarf noch beizubringen wären.

Die Neubildung der Grundstücke Parzelle-Nr. 994/4 und Parzelle-Nr. 995 der KG Sonnegg erfolgte nach Erlassung des Flächenwidmungsplanes.

Mit Schreiben vom 26.05.2023, eingelangt bei der Gemeinde Sittersdorf am 26.05.2023, ersucht der Grundeigentümer Walter Pasterk, wohnhaft in 9133 Sielach, um die Erweiterung der Bauland-Dorfgebiet Widmung der Grundstücke Nr. 994/4 und 995, jeweils KG Sonnegg, da zum Teil der Altbestand korrigiert sowie der bestehende Mistlagerplatz überdacht werden soll.

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 20.09.2023 wurde erklärt, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann.

Beabsichtigt sind entsprechende Um- und Zubauten sowie eine Richtigstellung der vorhandenen Situation/Nutzung. Es handelt sich um eine unmittelbare Nutzungszuordnung sowie eine geringfügige Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss. Weiters liegt kein Widerspruch zum ÖEK vor.

Seitens der Fachabteilung wird jedoch ein zusätzliches Fachgutachten der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL gefordert.

In der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 11.12.2023 wird wie folgt befundet:

## Befund:

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück GST 994/4 und einer Teilfläche im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück GST 995 (KG 76221 Sonnegg) von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet beabsichtigt. Die genaue Lage der gegenständlichen Widmungsfläche ist den beigelegten Unterlagen des Ersuchens zu entnehmen. Hintergrund der Umwidmung ist eine Richtigstellung der vorhandenen Nutzung bzw. eine Baulandarrondierung.

Für die umzuwiddende Fläche ist eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser gegeben. In Abbildung 1 ist die Gefährdungskategorie in Bezug auf Oberflächenwasser anhand der Hinweiskarte, abgerufen im KAGIS am 11.12.2023, kartographisch dargestellt. Es ist anzunehmen, dass nach intensiven Niederschlägen Wasser aus südlicher Richtung, der Topographie und leichten Hanglage folgend, in Richtung Norden zu einer muldenartigen Geländeformation auf dem Grundstück GST 994/9 (KG 76221 Sonnegg) strömt.

Stellungnahme der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft KL:

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Widmungsänderung keine Einwände, da die Baulandeignung grundsätzlich gegeben ist. Wie dem Befund zu entnehmen ist, konnte jedoch für die umzuwidmenden Teilflächen der Grundstücke GST 994/4 und GST 995 (KG 76221 Sonnegg) eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss ermittelt werden.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass der/die zuständige Bausachverständige unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie im Zuge des Bauverfahrens erforderliche Auflagen festzulegen hat. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen (<https://www.bmlrt.gv.at>).

Die Nähe der Widmungsfläche zu Bereichen mit hoher Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser wird kritisch angemerkt. Beispielweise können Geländeänderungen die Abflusssituation ungünstig beeinflussen und die Grenzen des überströmten Bereiches verschieben.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 8/C4b/2023 in der Zeit vom xx.xx.2023 bis einschließlich bis xx.xx.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine/folgende Stellungnahmen abgegeben:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Teilfläche) wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom .....2024, Zahl: 004 -1 Nr. xx/2024 beschlossen.

Ergeht an: (PER E-MAIL)

1. Angrenzende Gemeinden:
  - ✓ 9122 St. Kanzian am Klopeiner See ([st-kanzian@ktn.gde.at](mailto:st-kanzian@ktn.gde.at))
  - ✓ 9141 Eberndorf ([eberndorf@ktn.gde.at](mailto:eberndorf@ktn.gde.at))
  - ✓ 9142 Globasnitz ([globasnitz@ktn.gde.at](mailto:globasnitz@ktn.gde.at))
  - ✓ 9132 Gallizien ([gallizien@ktn.gde.at](mailto:gallizien@ktn.gde.at))
  - ✓ 9135 Eisenkappel-Vellach ([eisenkappel@ktn.gde.at](mailto:eisenkappel@ktn.gde.at))
2. Amt der Kärntner Landesregierung:
  - 2.1 **Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz**
    - ✓ 9021 Mießtaler Straße 1 ([abt3.post@ktn.gv.at](mailto:abt3.post@ktn.gv.at))
    - 2.2 **Abteilung 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**, 9021 Mießtaler Straße 1 ([abt7.post@ktn.gv.at](mailto:abt7.post@ktn.gv.at))
  - 2.3 **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**
    - ✓ Abt. 8 - UA Innovation u. Konzepte, 9020 Flatschacher Straße 70 ([abt8.post@ktn.gv.at](mailto:abt8.post@ktn.gv.at))
    - ✓ Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, 9020 Flatschacher Straße 70 ([gisela.wolschner@ktn.gv.at](mailto:gisela.wolschner@ktn.gv.at))
    - ✓ Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz, 9020 Flatschacher Straße 70 ([bernhard.fheodoroff@ktn.gv.at](mailto:bernhard.fheodoroff@ktn.gv.at))
  - 2.4 **Abteilung 9 – Kompetenzzentrum Straßen- und Brücken**, 9020 Flatschacher Straße 70 ([abt9.post@ktn.gv.at](mailto:abt9.post@ktn.gv.at))
  - 2.5 **Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, 9021 Mießtaler Straße 1** ([abt10.post@ktn.gv.at](mailto:abt10.post@ktn.gv.at))
  - 2.6 **Abteilung 12 - Wasserwirtschaft**
    - ✓ Abt.12 – UA Wasserwirtschaft KL, 9020 Flatschacher Straße 70 ([abt12.post@ktn.gv.at](mailto:abt12.post@ktn.gv.at))
  - 2.6 **Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie**, 9021 Mießtaler Straße 1 ([abt15.post@ktn.gv.at](mailto:abt15.post@ktn.gv.at))
3. **Örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft**, Bezirkshauptmannschaft 9100 Völkermarkt:
  - ✓ Baubezirksamt ([bhvk.bba@ktn.gv.at](mailto:bhvk.bba@ktn.gv.at))
  - ✓ Bezirksforstinspektion ([bhvk.bfi@ktn.gv.at](mailto:bhvk.bfi@ktn.gv.at))
  - ✓ Gesundheitsamt ([bhvk.gesundheitsamt@ktn.gv.at](mailto:bhvk.gesundheitsamt@ktn.gv.at))
  - ✓ Landwirtschaftsreferat ([abt10.regbuerovk@ktn.gv.at](mailto:abt10.regbuerovk@ktn.gv.at))
  - ✓ Gewerbereferat ([bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at](mailto:bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at))
  - ✓ Grundverkehrsreferat ([bhvk.vwdion@ktn.gv.at](mailto:bhvk.vwdion@ktn.gv.at))
4. Straßenbauamt Wolfsberg, 9400 Klagenfurter Straße 11, ([post.sbawolfsberg@ktn.gv.at](mailto:post.sbawolfsberg@ktn.gv.at))
5. ABB Klagenfurt, 9020 Mießtaler Str. 1, ([abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at](mailto:abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at))
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, 9500 Meister-Friedrich-Straße 2, ([sektion.kaernten@die-wildbach.at](mailto:sektion.kaernten@die-wildbach.at))
7. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9010 Museumgasse 5, ([agrarwirtschaft@lk-kaernten.at](mailto:agrarwirtschaft@lk-kaernten.at))
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 3, ([arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at))
9. Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Bahnhofplatz 42, ([wirtschaftspolitik@wkk.or.at](mailto:wirtschaftspolitik@wkk.or.at))
10. Bundesdenkmalamt, 9020 Alter Platz 30, ([kaernten@bda.at](mailto:kaernten@bda.at))
11. Kärntner Landesmuseum, 9020 Museumgasse 2, ([willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at](mailto:willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at))
12. KELAG, Außenstelle Völkermarkt, 9100 Umfahrungsstraße 1, ([voelkermarkt@kelagnetz.at](mailto:voelkermarkt@kelagnetz.at))
13. Telekom Austria AG, 9020 Klagenfurt, ([kundmachung.sued@a1telekom.at](mailto:kundmachung.sued@a1telekom.at))
14. Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, 9125 Kohldorf 77, ([office@awv-vj.at](mailto:office@awv-vj.at))
15. Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, 9020 Mießtaler Straße 18, ([team@kaufmann.direct](mailto:team@kaufmann.direct))
16. Militärkommando für Kärnten, 9020 Mießtaler Straße 11, ([milkdok@bmlvs.gv.at](mailto:milkdok@bmlvs.gv.at))
17. Grundeigentümer – z.K. (nachrichtlich mit RSb)
18. Gemeinde Sittersdorf zur öffentlichen Kundmachung
  - 18.1 zum Anschlag an die Amtstafel
  - 18.2 Homepage ([www.sittersdorf.at](http://www.sittersdorf.at))
  - 18.3 Elektronisch geführtes Amtsblatt ([https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen\\_Ktn](https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn))

Beilagen:

Lageplan 1:1000 zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Elektronisch kundgemacht am:

